

ZH_OBERGERICHT UK110019 vom 1. Februar 2012

ZH Obergericht, 2012-02-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UK110019

FR: ZH_OBERGERICHT UK110019 du 1 février 2012

IT: ZH_OBERGERICHT UK110019 del 1 febbraio 2012

Erwägungen

E. 1

Am 30. September 2010 erliess die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat in der gegen A._____ (Rekurrent) geführten Untersuchung wegen fahrlässiger Körperverletzung eine Einstellungsverfügung. Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 4'412.35 wurden dem Rekurrenten auferlegt (Urk. 7/2 = Urk. 10/25).

E. 2

Mit Eingabe vom 22. Oktober 2010 liess der Rekurrent beim Bezirksgericht Zürich, Einzelrichterin für Zivil- und Strafsachen, ein Begehren um gerichtliche Beurteilung der Kosten- und Entschädigungsfolgen stellen (Urk. 7/1). Mit Verfügung des Bezirksgerichts Zürich vom 22. Dezember 2010 wurden die Kosten der von der Staatsanwaltschaft eingestellten Untersuchung im Teilbetrag von Fr. 2'445.70 dem Rekurrenten auferlegt. Im Mehrbetrag wurden sie auf die Gerichtskasse genommen. Die Gerichtsgebühr für das Verfahren betreffend gerichtliche Beurteilung von Fr. 600.– wurde dem Rekurrenten zu zwei Dritteln auferlegt und es wurde ihm eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 400.– zugesprochen (Urk. 7/8 S. 14).

E. 3

Gemäss § 42 Abs. 1 StPO/ZH werden die Kosten einer eingestellten Untersuchung von der Staatskasse getragen. Sie werden dem Angeschuldigten ganz oder teilweise auferlegt, wenn er die Untersuchung durch ein verwerfliches oder leichtfertiges Benehmen verursacht oder wenn er die Durchführung der Untersuchung erschwert hat. Das Verhalten ist dann als widerrechtlich zu qualifizieren, wenn es gegen eine geschriebene oder ungeschriebene Norm der gesamten schweizerischen Rechtsordnung verstösst, die den Rechtsunterworfenen direkt oder indirekt zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen verpflichtet (Urteil des Bundesgerichts vom 8. Dezember 2011, 1B_345/2011, E. 3.1). Es wird vorausgesetzt, dass entweder ein Rechtsgut oder eine Verhaltensnorm, die den Schutz des Geschädigten bezweckt, verletzt wird. Eine blosser Verletzung schlichter zivilrechtlicher, insbesondere vertraglicher Pflichten, genügt hingegen nicht, da die Wahrung dieser Interessen keine Angelegenheit des Strafrechts bzw. Strafprozesses sein kann. Weiter ist erforderlich, dass es sich um ein klar gegen eine solche Verhaltensnorm verstossendes Verhalten handelt. Das widerrechtliche Verhalten des Angeklagten muss sodann die adäquate Ursache für die Einleitung oder Erschwerung des Strafverfahrens sein, damit die Kostenaufgabe in Frage kommt. Dies trifft zu, wenn das gegen eine Rechtsnorm verstossende Verhalten des Angeklagten nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet war, den Verdacht einer strafbaren Handlung zu erwecken und damit Anlass zur Eröffnung eines Strafverfahrens zu geben oder die Durchführung des im Gange befindlichen Strafprozesses zu erschweren. Sodann muss ein

schuldhaftes Verhalten vorliegen. Die zu Kostenaufgabe Anlass gebende Verhaltensweise muss vorsätzlich oder fahrlässig begangen worden sein (Schmid, in: Donatsch/Schmid [Hrsg.], Kommentar zur Strafprozessordnung des Kantons Zürich, Zürich 1999, § 42 N 20 ff.). Nach Art. 32 Abs. 1 BV und Art. 6 Abs. 2 EMRK gilt jede Person bis zur rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig. Laut Rechtsprechung ist es mit diesen Bestimmungen vereinbar, die Kostenaufgabe mit einem fehlerhaften Verhalten des

- 5 - Angeschuldigten zu begründen, das sich sachlich mit dem Vorwurf deckt, der Gegenstand der strafrechtlichen Anschuldigung bildete, wobei die rechtlichen Voraussetzungen für eine Verurteilung nach dem entsprechenden Tatbestand fehlten. Jedoch verletzt eine Kostenaufgabe den Grundsatz der Unschuldsvermutung dann, wenn daraus hervorgeht, dass das Gericht den Angeklagten für strafrechtlich schuldig hält (Schmid, Strafprozessrecht, 4. Aufl., Zürich 2004, N 1206).

E. 4

a) Es ist unbestritten, dass es am 7. Dezember 2007 um zirka 06.39 Uhr zu einem Unfall kam, als die den Fussgängerstreifen überquerende Geschädigte mit dem stadteinwärts fahrenden Fahrzeug des Rekurrenten zusammensties (Urk. 10/1). Die Geschädigte zog sich dabei mehrere Frakturen und eine Hirnerschütterung zu (vgl. Urk. 10/19/4 und 5). Es ist nachvollziehbar, dass gegen den Rekurrenten als Lenker des Fahrzeugs, eine Strafuntersuchung eröffnet wurde, waren die Verletzungen der Geschädigten doch von solcher Intensität, dass sie annähernd einen Monat hospitalisiert werden musste (Urk. 10/19/4). Ein gewisser Tatverdacht lag folglich vor. Überdies stellte die Geschädigte gegen den Rekurrenten Strafantrag wegen fahrlässiger Körperverletzung (Urk. 10/2), weshalb die Untersuchungsbehörde verpflichtet war, den Vorfall zu untersuchen. b) Die Vorinstanz begründete die Kostenaufgabe damit, dass der Rekurrent, welcher mit zirka 40 km/h unterwegs gewesen sei, seine Fahrgeschwindigkeit angesichts der unübersichtlichen Verkehrssituation und des Fussgängerstreifens erheblich hätte reduzieren müssen. Sein Verhalten sei daher als schuldhaft zu qualifizieren (Urk. 5 S. 12 = Urk. 7/8 S. 12). Welche Norm der Rekurrent verletzt haben soll, hat die Vorinstanz in ihrem Entscheid nicht ausgeführt. Sinngemäss wies sie auf Art. 32 Abs. 1 (Anpassen der Geschwindigkeit an die Umstände) und Art. 33 Abs. 1 und Abs. 2 (Pflichten gegenüber Fussgängern) SVG hin. c) Eine fahrlässige Körperverletzung - wegen einer solchen wurde gegen den Rekurrenten eine Strafuntersuchung eröffnet (vgl. Urk. 10/4) - kann im Strassenverkehr in der Regel nicht anders als durch Verletzung von Verkehrsregeln begangen werden. Ursache des Verletzungserfolgs ist die Widerhandlung mit der ihr notwendig innewohnenden abstrakten Verkehrsgefährdung und die aus dieser hervorgegangene konkrete Gefährdung einer Person. Zwischen der Rechtswid-

- 6 - rigkeit des Gefährdungstatbestands und jener des Verletzungsdelikts besteht ein unmittelbarer enger Zusammenhang. Rechtswidrig ist die Körperverletzung nur, wenn es auch das gefährdende Verkehrsverhalten war. Entsprechendes gilt für das Verschulden (BGE 91 IV 211 E. 4). Bei der materiellen Beurteilung der Frage, ob sich der Rekurrent einer fahrlässigen Körperverletzung schuldig gemacht hätte, wären diese Verkehrsregeln herangezogen worden. Es besteht folglich zwischen der Begründung, welche für einen Schuldspruch hinsichtlich der fahrlässigen Körperverletzung erforderlich gewesen wäre und jener, mit welcher dem Rekurrenten vorliegend die Kosten überbunden wurden, Übereinstimmung. Dadurch entsteht der Eindruck, der Rekurrent werde für strafrechtlich schuldig befunden. Dies ist mit dem Grundsatz der Unschuldsvermutung nicht vereinbar.

Der Rekurs stellt sich daher als begründet dar.

E. 5

Abschliessend ist festzuhalten, dass in Gutheissung des Rekurses die Dispositiv-Ziffern 1, 3 und 4 der Verfügung der Einzelrichterin des Bezirksgerichts Zürich vom 22. Dezember 2010 (vgl. Urk. 5 S. 14) aufzuheben und dahingehend neu zu fassen sind, dass die Kosten des Untersuchungsverfahrens und des gerichtlichen Verfahrens in vollem Umfange auf die Gerichtskasse zu nehmen sind. Die Kosten der amtlichen Verteidigung (Die amtliche Verteidigung wurde bereits mit Präsidialverfügung vom 26. Juni 2008 bewilligt [vgl. Urk. 10/21/1]. Aufgrund der Akten gibt es keine Hinweise dafür, dass der amtliche Verteidiger zwischenzeitlich entlassen worden wäre.) des Untersuchungsverfahrens und des gerichtlichen Verfahrens sind ebenfalls auf die Gerichtskasse zu nehmen. IV. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Rekursverfahrens auf die Gerichtskasse zu nehmen (§ 396a StPO/ZH). Die Höhe der Entschädigung des amtlichen Verteidigers des Rekurrenten wird nach Eingang der entsprechenden Honorarante festzusetzen sein.

- 7 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.